

sowie über die Art der Ausgleichung der wechselseitigen Forderungen werden die beiderseitigen Telegraphenverwaltungen im Wege des Schriftwechsels sich verständigen.

#### Artikel 7.

Die Hohen kontrahirenden Theile erklären hiermit, und zwar das Präsidium des Norddeutschen Bundes, Namens der Königlich Preussischen Regierung, daß der unterm 3. Juni 1866. zwischen der Königlich Preussischen und der Königlich Großherzoglich Luxemburgischen Regierung abgeschlossene Telegraphenvertrag in allen Punkten außer Kraft tritt, sobald der gegenwärtige Vertrag zur Ausführung gelangt.

#### Artikel 8.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem 1. August 1868. in Wirksamkeit. Derselbe ist von Jahr zu Jahr kündbar; es darf jedoch eine Kündigung nur bis 1. Juli jeden Jahres erfolgen, und es bleibt in einem solchen Falle der Vertrag demnachst noch bis ultimo Juni des nächstfolgenden Jahres in Kraft.

Die Ratifikation des gegenwärtigen Vertrages und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden zwischen den Hohen kontrahirenden Theilen soll innerhalb drei Wochen stattfinden.

Dessen zu Urkund ist dieser Vertrag von den Eingangß genannten Bevollmächtigten eigenhändig unterschrieben und besiegelt.

So geschehen

Berlin, den 25. Mai 1868.

Luxemburg, den 28. Mai 1868.

(L. S.) Franz v. Chauvin.

(L. S.) J. W. Föhr.

---

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages sind ausgewechselt worden.

---